

Satzung zur 3. Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Gemeinde Rhaudefehn

Aufgrund der §§ 10 und 11 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Rhaudefehn in seiner Sitzung am 04. April 2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 5 Absatz (2) wird der Buchstabe d) angefügt:

d) die/der Krisenbeauftragte

Artikel II

Der § 5a wird wie folgt neu eingefügt:

§ 5a Krisenbeauftragte/Krisenbeauftragter

- (1) Zur Unterstützung des Gemeindeführers im Katastrophenfall wird die Funktion des Krisenbeauftragten eingerichtet.
- (2) Die oder der Krisenbeauftragte wirkt bei der Erstellung sowie der Aktualisierung eines Katastrophenplans für die Gemeinde Rhaudefehn mit und ist dahingehend beratend tätig.
- (3) Die oder der Krisenbeauftragte unterstützt im Katastrophenfall als zusätzliche Kontaktperson die beteiligten Firmen und Institutionen wie Bauhof, Hilfs- und Rettungsdienst, Baufirmen, Tankstellen und koordiniert gemeinsam mit dem Gemeindeführer deren Einsatzabläufe.
- (4) Die oder der Krisenbeauftragte berät und unterstützt die Verwaltung sowie das Gemeindeführer im Katastrophenfall.
- (5) Die oder der Krisenbeauftragte nimmt jährlich an Schulungen teil und informiert die Verwaltung sowie das Gemeindeführer über den jeweils aktuellen Stand. Der Katastrophenschutzplan der Gemeinde Rhaudefehn ist entsprechend zu aktualisieren.
- (6) Die oder der Krisenbeauftragte wird auf Vorschlag vom Gemeindeführer nach Anhörung der Gemeinde durch das Gemeindeführer zur Krisenbeauftragten/zum Krisenbeauftragten für die Dauer von sechs Jahren ernannt.

Artikel III

§ 10 (1) wird wie folgt geändert:

(1) Aktive Mitglieder sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie das 67. Lebensjahr vollendet haben.

Artikel IV

§ 11 wird folgender Absatz angefügt:

(5) Grundsätze über die Organisation der Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Rhaderfehn sind in der **Anlage 1** geregelt.
Grundsätze über die Organisation der Kinderfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Rhaderfehn sind in der **Anlage 2** geregelt.

Artikel V

Die Anlage 1 erhält folgende Bezeichnung:

Anlage 1 (zu § 11)

Die Anlage 2 erhält folgende Bezeichnung:

Anlage 2 (zu § 11)

Artikel VI

§ 3 (1) Satz 3 der Anlage 1 wird wie folgt geändert:

Gemeindejugendfeuerwehrwart und Stellvertreterin oder Stellvertreter werden auf Vorschlag der Mehrheit der Jugendfeuerwehrwarte und Stellvertreterin oder Stellvertreter und Kinderfeuerwehrwarte und Stellvertreterin oder Stellvertreter der Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Rhaderfehn nach Anhörung des Gemeindekommandos von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister für die Dauer von 6 Jahren gewählt.

Artikel VII

§ 5 (1) Satz 1 der Anlage 2 wird wie folgt geändert:

(1) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister beauftragt nach Anhörung des Ortskommandos ein Feuerwehrmitglied mit der Leitung der Kinderfeuerwehr für einen Zeitraum von 6 Jahren.

Artikel VIII

Die Satzung zur 3. Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Gemeinde Rhaudefehn tritt nach der Bekanntmachung in Kraft.

Rhaudefehn, den 04. April 2024

Müller
Bürgermeister
Gemeinde Rhaudefehn